4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riepsdorf

Teil A : Planzeichnung i.M. 1:2.000

planung:blanck.
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810
email: eutin@planung-blanck.de

Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.

1. Festsetzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet "Holzaufbereitungsplatz und Maschinenhalle" (§ 11 BauNVO)

Grünflächen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2. Nachrichtliche Übernahmen

20 m — 20 m Anbauverbot (gem. § 29 StrWG S.-H.)

Übersichtsplan i.M. 1:10.000

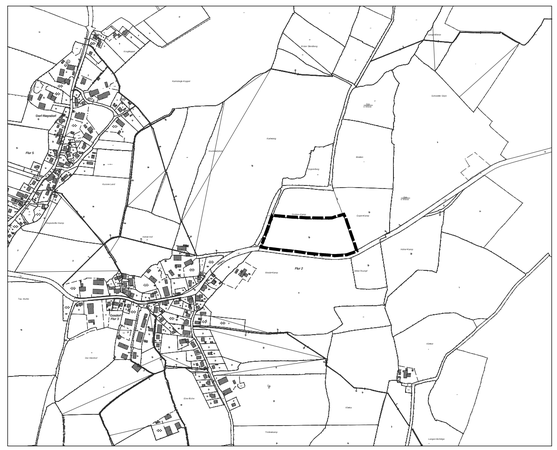

Verfahrensvermerke

(1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.03.2012.

(2) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB wurde am 16.02.2012 durchgeführt.

(3) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs.1 i. V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 18.01.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(4) Die Gemeindevertretung hat am 22.03.2012 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

(5) Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.08.2012 bis 12.09.2012 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Lensahn nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 01.08.2012 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten, Teil Nord“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

(6) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs.2 BauGB am 27.07.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(7) Die Gemeindevertretung hat am 03.05.2016 einen erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

(8) Der erneute Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.05.2016 bis 29.06.2016 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Lensahn nach § 4a Absatz 3 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.05.2016 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten, Teil Nord“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

(9) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Absatz 2 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB am 01.06.2016 über die erneute Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(10) Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.09.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

(11) Die Gemeindevertretung hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes am 15.09.2016 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

(12) Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 13.01.2017 Az.: IV 264-512.111-55.036 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes – mit Hinweisen – genehmigt. Die Hinweise sind beachtet.

(13) Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle , bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am …….. ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am …….. wirksam.

23739 Riepsdorf,

Bendfeldt
Bürgermeister

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riepsdorf

für ein Gebiet östlich des Ortseingangsbereiches Gosdorf, das wie folgt umgrenzt ist:

im Norden	durch einen Knick
im Osten	durch das Flurstück 58/2 der Flur 2, Gemarkung Gosdorf
im Süden	durch die Landesstraße 231
im Westen	durch einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg